



Erwerbsersatzverordnung (EOV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Erwerbsersatzverordnung vom 24. November 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. e, g und h

¹Die Entschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird aufgrund des letzten vor dem Einrücken erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen eine Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:

- e. Mutterschaft oder Vaterschaft;
- g. Aufnahme eines weniger als vier Jahre alten Kindes zur Adoption;
- h. anderer Gründe, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind.

Art. 27 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Herabsetzung der Mindestversicherungsdauer bei vorzeitiger Geburt

(Art. 16b Abs. 2 und 16i Abs. 2 EOG)

Bei vorzeitiger Geburt wird die in Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 16i Absatz 1 Buchstabe b EOG festgelegte Versicherungsdauer herabgesetzt:

¹ SR 834.11

Art. 28 Sachüberschrift

Anrechnung ausländischer Erwerbszeiten

(Art. 16b Abs. 1 Bst. b und 16i Abs. 1 Bst. c EOG)

Art. 31 Abs. 1 Bst. e–h

¹ Die Entschädigung wird aufgrund des letzten vor der Geburt erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die Mutter oder der Vater kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat wegen:

- e. Mutterschaft oder Vaterschaft;
- f. Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG;
- g. Aufnahme eines weniger als vier Jahre alten Kindes zur Adoption;
- h. anderer Gründe, die nicht auf ihr oder sein Verschulden zurückzuführen sind.

Art. 32 Entschädigung für Selbstständigerwerbende

(Art. 16e und 16i EOG)

Für selbstständigerwerbende Mütter und Väter ist Artikel 7 Absätze 1 und 1^{bis} sinngemäss anwendbar.

Art. 33 Entschädigung für Mütter und Väter, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende sind

(Art. 16e und 16i EOG)

Die Entschädigung für Mütter und Väter, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende sind, wird aufgrund der Summe der Einkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit berechnet, die nach den Artikeln 7 Absätze 1 und 1^{bis} sowie 31 ermittelt werden.

Art. 35f Abs. 1 Bst. e, g und h

¹ Die Entschädigung wird aufgrund des letzten vor dem Bezug der jeweiligen Urlaubstage erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die anspruchsberechtigte Person kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat wegen:

- e. Mutterschaft oder Vaterschaft;
- g. Aufnahme eines weniger als vier Jahre alten Kindes zur Adoption;
- h. anderer Gründe, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind.

Art. 35g Entschädigung für Selbstständigerwerbende

(Art. 16r EOG)

Für selbstständigerwerbende Anspruchsberechtigte ist Artikel 7 Absätze 1 und 1^{bis} sinngemäss anwendbar.

Art. 35h Entschädigung für Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende sind
(Art. 16r EOG)

Die Entschädigung für Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende sind, wird berechnet, indem das nach Artikel 35f ermittelte Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und das nach Artikel 7 Absätze 1 und 1^{bis} ermittelte Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zusammengezählt werden.

Art. 35k Auszahlung der Entschädigung
(Art. 17–19 EOG)

¹ Die Entschädigung wird monatlich nachschüssig ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Artikel 19 Absatz 2 ATSG oder Artikel 20 Absatz 2 AHVG².

² Die Entschädigungen werden auf ein Bank- oder Postkonto ausbezahlt.

³ Als Zahlungsnachweise gelten die kasseninternen Belege, Verrechnungsausweise der Postfinance oder Belastungsanzeigen der Bank.

⁴ Für die Festsetzung und die Auszahlung der Entschädigung von Personen, die im Ausland wohnen, ist Artikel 22 sinngemäss anwendbar.

2b. Kapitel: Adoptionsentschädigung

1. Abschnitt: Mindestversicherungsdauer und Mindesterwerbsdauer

Art. 35l Anrechnung ausländischer Versicherungs- und Erwerbszeiten
(Art. 16r Abs. 1 Bst. b EOG)

Für die Bestimmung der Mindestversicherungsdauer und der Mindesterwerbsdauer nach Artikel 16r Absatz 1 Buchstabe b EOG gelten die Artikel 26 und 28 sinngemäss.

Art. 35m Anrechnung von Zeiten mit Taggeldbezug
(Art. 16r Abs. 1 Bst. b EOG)

Für die Bestimmung der Mindesterwerbsdauer nach Artikel 16r Absatz 1 Buchstabe b EOG werden auch Zeiten berücksichtigt, während derer die anspruchsberechtigte Person:

- a. Dienst im Sinne von Artikel 1a EOG leistete; oder
- b. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder einer Sozial- oder Privatversicherung für Erwerbsausfall bei Krankheit oder Unfall bezog.

2. Abschnitt: Berechnung der Entschädigung

Art. 35n Entschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
(Art. 16w EOG)

¹ Die Entschädigung wird aufgrund des letzten vor dem Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die anspruchsberechtigte Person kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat wegen:

- a. Krankheit;
- b. Unfall;
- c. Arbeitslosigkeit;
- d. Dienst im Sinne von Artikel 1a EOG;
- e. Mutterschaft oder Vaterschaft;
- f. Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG;
- g. Aufnahme eines weniger als vier Jahre alten Kindes zur Adoption;
- h. anderer Gründe, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind.

² Die Artikel 5 und 6 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 35o Entschädigung für Selbstständigerwerbende
(Art. 16w EOG)

Für selbstständigerwerbende Anspruchsberechtigte ist Artikel 7 Absätze 1 und 1^{bis} sinngemäss anwendbar.

Art. 35p Entschädigung für Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende sind
(Art. 16w EOG)

Die Entschädigung für Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende sind, wird berechnet, indem das nach Artikel 35n ermittelte Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und das nach Artikel 7 Absätze 1 und 1^{bis} ermittelte Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zusammengezählt werden.

3. Abschnitt: Geltendmachung des Anspruchs, Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

Art. 35q Zuständige Ausgleichskasse
(Art. 17–19 EOG)

¹ Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung sowie die Festsetzung und die Auszahlung der Entschädigung ist die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK).

² Die Anmeldung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist über deren Arbeitgeber einzureichen.

Art. 35r Bescheinigungen

(Art. 17–19 EOG)

¹ Für Anspruchsberechtigte, die bei Beginn des Entschädigungsanspruchs unselbstständig erwerbstätig sind, bescheinigt der Arbeitgeber auf dem Anmeldeformular den für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Lohn, den während des Entschädigungsanspruchs ausbezahlten Lohn sowie die Dauer der Beschäftigung.

² Der Arbeitgeber, bei dem die anspruchsberechtigte Person während des Adoptionsurlaubs angestellt ist, bescheinigt den Bezug der Urlaubstage.

³ Selbstständigerwerbende reichen der EAK die Steuerveranlagung nach, sobald sie diese erhalten haben.

Art. 35s Auszahlung der Entschädigung

(Art. 17–19 EOG)

¹ Die Entschädigung wird nach dem Ende des Anspruchs nach Artikel 16u Absatz 3 EOG einmalig nachschüssig ausbezahlt.

² Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Artikel 19 Absatz 2 ATSG oder Artikel 20 Absatz 2 AHVG³.

³ Die Entschädigungen werden auf ein Bank- oder Postkonto ausbezahlt.

⁴ Als Zahlungsnachweise gelten die kasseninternen Belege, Verrechnungsausweise der Postfinance oder Belastungsanzeigen der Bank.

⁵ Für die Festsetzung und die Auszahlung der Entschädigung von Personen, die im Ausland wohnen, ist Artikel 22 sinngemäss anwendbar.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

³ SR 831.10

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 17. Januar 1961⁴ über die Invalidenversicherung

Art. 6^{ter} Abs. 4 Bst. a

⁴ Der Einarbeitungszuschuss ist nicht geschuldet, wenn die versicherte Person:

- a. Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁵ (EOG) hat; oder

Art. 21 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e–h

² Bei der Ermittlung des massgebenden Einkommens im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 IVG werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die versicherte Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:

- e. Mutterschaft oder Vaterschaft;
- f. Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 160 EOG;
- g. Aufnahme eines weniger als vier Jahre alten Kindes zur Adoption;
- h. anderer Gründe, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind.

2. Familienzulagenverordnung vom 31. Oktober 2007⁶

Art. 10 Abs. 2

² Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch bestehen:

- a. bei einem Mutterschaftsurlaub: während höchstens 16 Wochen;
- b. bei Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs wegen Spitalaufenthalts des Neugeborenen: während insgesamt höchstens 22 Wochen;

⁴ SR 831.201

⁵ SR 834.1

⁶ SR 836.21

- c. bei einem Vaterschaftsurlaub: während höchstens 2 Wochen;
- d. bei einem Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes: während höchstens 14 Wochen;
- e. bei einem Adoptionsurlaub: während 2 Wochen;
- f. bei einem Jugendurlaub nach Artikel 329e Absatz 1 OR: während des Urlaubs.



[Datum]

Erwerbsersatzverordnung (EOV)

Ausführungsbestimmungen zur Adoptionsentschädigung

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Inkrafttreten	3
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
3.1	Erwerbsersatzverordnung (EOV)	4
3.2	Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)	7
3.3	Familienzulagenverordnung (FamZV)	7
4	Auswirkungen	8
4.1	Finanzielle Auswirkungen auf die EO	8
4.2	Auswirkungen auf die Durchführungsstelle.....	8

1 Ausgangslage

Am 12. Dezember 2013 reichte Nationalrat Marco Romano die parlamentarische Initiative «Einführung einer Adoptionsentschädigung» ein (13.478). Sie verlangt die Einführung einer Erwerbsausfallentschädigung bei der Adoption eines Kindes. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) gab der parlamentarischen Initiative am 21. Januar 2015 Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) stimmte diesem Beschluss am 27. März 2015 zu.

An ihrer Sitzung vom 25. Januar 2018 genehmigte die SGK-N den Erlassvorentwurf sowie den erläuternden Bericht und schickte ihn bis am 23. Mai 2018 in die Vernehmlassung.

Mit ihrem Bericht vom 5. Juli 2019 (BBI 2019 7095) lud die SGK-N den Bundesrat zur Stellungnahme ein. In seiner Stellungnahme vom 30. Oktober 2019 (BBI 2019 7303) sprach sich der Bundesrat für die Einführung eines über die EO finanzierten, zweiwöchigen Adoptionsurlaubs aus.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 1. Oktober 2021 sollen erwerbstätige Eltern Anspruch auf einen über die EO finanzierten Adoptionsurlaub von zwei Wochen haben. Dieser muss innerhalb eines Jahres ab Aufnahme eines Kindes unter vier Jahren zur Adoption bezogen werden. Kein Leistungsanspruch besteht, wenn das Kind der Ehefrau oder des Ehemannes oder das Kind der Partnerin oder des Partners adoptiert wird.

Die mit der Einführung einer Adoptionsentschädigung verbundenen Änderungen der Gesetzesbestimmungen bedingen auch Änderungen auf Verordnungsebene. Aus diesem Grund werden neue Ausführungsbestimmungen in der EOv erlassen. Diese basieren mehrheitlich auf den Bestimmungen, die für die Vaterschaftsentschädigung gelten.

Ausserdem werden zwei Bestimmungen in der Verordnung über die Invalidenversicherung redaktionell angepasst.

Zudem muss Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV) angepasst werden, damit der Anspruch auf Familienzulagen während des Adoptionsurlaubs bestehen bleibt. Bei dieser Gelegenheit können auch die anderen im Jahr 2021 in Kraft getretenen Urlaube in die FamZV aufgenommen werden.

2 Inkrafttreten

Am 1. Oktober 2021 hat das Parlament in der Schlussabstimmung die Änderung des EOG zur Einführung einer Adoptionsentschädigung (BBI 2021 2323) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 20. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen. Die EOG-Änderung und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Erwerbsersatzverordnung (EOV)

Art. 4 Abs. 1 Bst. e, g und h

Diese Bestimmung konkretisiert die Berechnung der EO-Entschädigung für Arbeitnehmende. Tage, an denen die arbeitnehmende Person wegen Krankheit, Unfall, Dienst im Sinne von Artikel 1a EOG oder Mutterschaft kein oder ein vermindertes Einkommen erzielt, werden bei der Berechnung der Entschädigung ausgeklammert. Diese Aufzählung wird in Buchstabe e ergänzt mit «Vaterschaft» und in Buchstabe g mit «Aufnahme eines weniger als vier Jahre altens Kindes». Der bisherige Buchstabe g wird zum neuen Buchstaben h, materiell ändert er nicht.

Bei der analogen Bestimmung für die Selbstständigen (Art. 7) wird die Aufzählung hingegen nicht mit «Vaterschaft» und «Adoptionsurlaub» ergänzt, weil das Einkommen bei den Selbstständigen über eine längere Periode wegfallen muss, z.B. während mindestens eines Kalendermonats. Es genügt somit nicht, dass sich die Einkommenssituation lediglich nur für einzelne Tage, z.B. für zwei Wochen, verändert.

Art. 27 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Diese Bestimmung regelt heute, dass die für Mütter geltende neun monatige Mindestversicherungsdauer (Art. 16b Abs. 1 Bst. a EOG) entsprechend herabgesetzt wird, wenn die Geburt vorzeitig erfolgt. Für Väter gilt als Anspruchsvoraussetzung für die Vaterschaftsentschädigung ebenfalls eine neunmonatige Mindestversicherungsdauer (Art. 16i Abs. 1 Bst. b EOG). Da Artikel 27 in diesem Punkt lückenhaft ist, muss er so angepasst werden, dass die für den Vater geltende Mindestversicherungsdauer bei vorzeitiger Geburt ebenfalls herabzusetzen ist. Aus diesem Grund wird Artikel 27 mit dem Verweis auf Artikel 16i Absatz 1 Buchstabe b EOG ergänzt.

In der französischen Version wird zudem der Verweis korrigiert: Da die Bestimmung die Versicherungsdauer und nicht die Erwerbsdauer regelt, muss auf Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe a und nicht auf Buchstabe b verwiesen werden. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung; die Bestimmung wird bereits korrekt angewendet.

Art. 28 Sachüberschrift

Die Sachüberschrift wird in der deutschen Version geändert; neu wird von der «Anrechnung ausländischer Erwerbszeiten» anstatt von der «Anrechnung ausländischer Beschäftigungszeiten» gesprochen. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung, materiell ändert die Bestimmung nicht.

Art. 31 Abs. 1 Bst. e – h

Diese Bestimmung regelt die Berechnung der Mutter- und Vaterschaftsentschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie wird analog Art. 4 EOV angepasst. Die Aufzählung wird deshalb ergänzt mit «Mutterschaft oder Vaterschaft» in Buchstabe e, mit «Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG» in Buchstabe f und mit «Aufnahme eines weniger als vier Jahre alten Kindes zur Adoption» in Buchstabe g. Der bisherige Buchstabe e wird zum neuen Buchstaben h, materiell ändert er nicht.

Art. 32 Entschädigung für Selbstständigerwerbende

Die Bestimmung verweist auf Artikel 7 Absatz 1. In der geltenden Fassung fehlt der Verweis auf Absatz 1^{bis}. Das wird nun angepasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, denn die Regelung wird in der Praxis trotz des fehlenden Verweises bereits korrekt angewendet.

Art. 33 Entschädigung für Mütter und Väter, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende sind

Die Bestimmung verweist auf Artikel 7 Absatz 1. In der geltenden Fassung fehlt der Verweis auf Absatz 1^{bis}. Das wird nun angepasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, denn die Regelung wird in der Praxis trotz des fehlenden Verweises bereits korrekt angewendet.

Art. 35f Abs. 1 Bst. e, g und h

Diese Bestimmung regelt die Berechnung der Betreuungsentschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie wird analog Art. 4 EOV angepasst. Buchstabe e wird ergänzt mit «Vaterschaft» und Buchstabe g mit «Aufnahme eines weniger als vier Jahre alten Kindes zur Adoption. Der bisherige Buchstabe g wird zum neuen Buchstaben h, materiell ändert er nicht.

Art. 35g Entschädigung für Selbstständigerwerbende

Die Bestimmung verweist auf Artikel 7 Absatz 1. In der geltenden Fassung fehlt der Verweis auf Absatz 1^{bis}. Das wird nun angepasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, denn die Regelung wird in der Praxis trotz des fehlenden Verweises bereits korrekt angewendet.

Art. 35h Entschädigung für Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende sind

Die Bestimmung verweist auf Artikel 7 Absatz 1. In der geltenden Fassung fehlt der Verweis auf Absatz 1^{bis}. Das wird nun angepasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, denn die Regelung wird in der Praxis trotz des fehlenden Verweises bereits korrekt angewendet.

Art. 35k Auszahlung der Entschädigung

Diese Bestimmung regelt die Auszahlung der Betreuungsentschädigung. Sie wird strukturell angepasst, damit sie in der gleichen Logik aufgebaut ist, wie Artikel 35s. Dieser regelt die Auszahlung der Adoptionsentschädigung. Materiell ändert Artikel 35k nicht.

Gliederungstitel vor Art. 35l

Es wird ein neues Kapitel 2b eingefügt, das die Adoptionsentschädigung regelt.

Art. 35l Anrechnung ausländischer Versicherungs- und Erwerbszeiten

In gewissen Fällen werden die in EU- und EFTA-Staaten zurückgelegten Versicherungs- und Erwerbszeiten bei der Berechnung der Mindestversicherungs- und Mindesterwerbsdauer zurückgelegten Zeiten berücksichtigt. Diese Regelung gilt heute bereits für die Mutter- und die Vaterschaftsentschädigung. Diese Regelung wird für die Adoptionsentschädigung übernommen. Dazu wird im neuen Artikel 35l auf die für die Mutter- und die Vaterschaftsentschädigung geltenden Artikel 26 und 28 EOV verwiesen.

Art. 35m Anrechnung von Zeiten mit Taggeldbezug

Eine Person, welche die 5-monatige Mindesterwerbsdauer nach 16f Absatz 1 Buchstabe b EOG nicht erfüllt, weil sie im Zeitpunkt der Aufnahme zur Adoption zwar erwerbstätig ist, aber zuvor im Militär war oder Zivildienst leistete, soll ebenfalls Anspruch auf die Adoptionsentschädigung haben. Es handelt sich dabei in der Regel um längere Dienstleistungen. Aus diesem Grund wird in Buchstabe a geregelt, dass den betroffenen Personen zur Erfüllung der Mindesterwerbsdauer nebst Erwerbszeiten auch EO-berechtigte Dienstzeiten angerechnet werden. In Buchstabe b wird im gleichen Sinn geregelt, dass Zeiten, in denen die Person arbeitslos oder arbeitsunfähig war und ein Taggeld bezog, ebenfalls zur Erfüllung der Mindesterwerbsdauer angerechnet werden.

Art. 35n Entschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Es werden die bisherigen Regeln zur Berechnung der Mutter- und der Vaterschaftsentschädigung sinngemäss übernommen. Dabei wird für die Ermittlung der Entschädigung auf das Einkommen abgestellt, das der jeweilige Elternteil vor dem Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption erzielt hat (Abs. 1).

Art. 35o Entschädigung für Selbstständigerwerbende

Es werden die bisherigen Regeln zur Berechnung der Mutter- und der Vaterschaftsentschädigung sinngemäss übernommen. Dabei wird für die Ermittlung der Entschädigung auf das Einkommen abgestellt, das der jeweilige Elternteil vor dem Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption erzielt hat.

Art. 35p Entschädigung für Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende sind

Auch für Eltern, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende sind, sollen die bisherigen Regeln zur Berechnung der Mutter- und Vaterschaftsentschädigung sinngemäss übernommen werden. Für die Ermittlung der Entschädigung wird wiederum auf das Einkommen abgestellt, das der jeweilige Elternteil vor dem Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption erzielt hat.

Art. 35q Zuständige Ausgleichskasse

In aller Regel richtet sich die Zuständigkeit der Ausgleichskasse nach der Beitragspflicht oder dem Wohnsitz der versicherten Person. Bei der Adoptionsentschädigung wird von diesem Grundsatz abgewichen; zuständig für die Durchführung der Adoptionsentschädigung ist ausschliesslich die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK). Die Zentralisierung macht in Anbetracht der wenigen Fälle Sinn: So wurden im Jahr 2021 insgesamt 48 Kinder, die noch nicht vier Jahre alt waren, adoptiert. Zudem geht die Zahl der Adoptionen in der Schweiz kontinuierlich zurück (vgl. www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > 01 - Bevölkerung > Geburten und Todesfälle > Adoptionen; abgerufen am 18. August 2022). Die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) ist für beide Elternteile zuständig und bleibt es auch dann, wenn bei einem oder beiden Elternteilen während der Rahmenfrist ein Arbeitgeberwechsel stattgefunden hat.

Art. 35r Bescheinigungen

Es werden die Regeln zur Vaterschaftsentschädigung übernommen. Damit die Adoptionsentschädigung berechnet werden kann, muss der Arbeitgeber den massgebenden Lohn bescheinigen. Für diese Bescheinigung zuständig ist der Arbeitgeber, für den der Elternteil im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes zur Adoption erwerbstätig war (Abs. 1). Absatz 2 regelt, dass der Arbeitgeber des Elternteils auf der Anmeldung bescheinigen muss, an welchen Tagen der Elternteil Adoptionsurlaub bezogen hat.

Mit Absatz 3 wird geregelt, dass Selbstständigerwerbende der Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) die Steuerveranlagung nachreichen müssen, sobald sie diese erhalten haben. Der Grund dieser Regelung liegt in Folgendem: Bei Selbstständigerwerbenden übermitteln die Steuerbehörden die Steuerdaten der beitragsbeziehenden Ausgleichskasse. Diese setzt gestützt auf die Steuermeldung die Beiträge fest. Die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK), die als einzige Ausgleichskasse für die Durchführung der Adoptionsentschädigung zuständig ist, weiss unter Umständen aber gar nicht, dass von den Steuerbehörden nachträglich ein höheres oder tieferes Einkommen veranlagt wurde und die Höhe der Adoptionsentschädigung allenfalls angepasst werden muss. Aus diesem Grund werden Selbstständigerwerbende verpflichtet, die Steuerveranlagung an die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) weiterzuleiten. Grundsätzlich sind sie bereits gestützt Art. 31 Abs. 1 ATSG verpflichtet, jede wesentliche Änderung der zuständigen Ausgleichskasse zu melden. Mit der Regelung in Art. 35r Abs. 3 wird diese Pflicht in Bezug auf die Steuerveranlagung konkretisiert.

Art. 35s Auszahlung der Entschädigung

Die Adoptionsentschädigung wird wie die Vaterschaftsentschädigung als einmalige Zahlung nach dem Bezug der gesamten Adoptionsurlaubstage ausgerichtet (Abs. 1). Endet der Anspruch, bevor die maximale Anzahl Urlaubstage bezogen werden konnte, beispielsweise weil die Rahmenfrist abgelaufen ist oder das Kind stirbt (Art. 16u Abs. 3 EOG), wird die Entschädigung für den bezogenen Urlaub ausgerichtet.

3.2 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Art. 6^{ter} Abs. 4 Bst. a

Aufgrund der Änderung des Titels des EOG von «Erwerbssersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft» zu «Erwerbssersatz» muss der Verweis auf das EOG in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) angepasst werden.

Die französische Fassung berücksichtigt diese Anpassung bereits und muss nicht geändert werden. Lediglich die deutsche und die italienische Fassung müssen angepasst werden. So muss in der deutschen Fassung «für Dienstleistende und bei Mutterschaft» gestrichen werden. In der italienischen Fassung muss «per chi presta servizio e in caso di maternità» gestrichen werden. Es handelt sich um eine rein formale Anpassung, inhaltlich ändert sich nichts.

Art. 21 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e – h

Diese Bestimmung konkretisiert die Berechnung des IV-Taggeldes für Arbeitnehmende. Tage, an denen die arbeitnehmende Person wegen Krankheit, Unfall, Dienst im Sinne von Artikel 1a EOG oder Mutterschaft kein oder ein vermindertes Einkommen erzielt, werden bei der Berechnung des Taggeldes ausgeklammert. Diese Aufzählung wird ergänzt mit «Vaterschaft», der «Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG» sowie der «Aufnahme eines weniger als vier Jahre alten Kindes zur Adoption».

3.3 Familienzulagenverordnung (FamZV)

Art. 10 Abs. 2

Durch die Einführung des Adoptionsurlaubs muss Artikel 10 Absatz 2 FamZV angepasst werden, damit der Anspruch auf Familienzulagen während eines Adoptionsurlaubs bestehen bleibt. Zum selben Zweck muss die Bestimmung präzisiert und auch mit den verschiedenen im Jahr 2021 in Kraft getretenen Urlauben ergänzt werden; es handelt sich dabei um den verlängerten Mutterschaftsurlaub bei Spitalaufenthalt des Neugeborenen, den Vaterschaftsurlaub und um den Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes.

Bst. a und b: Mutterschaftsurlaub und Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs

Gemäss geltender Bestimmung besteht während des höchstens 16-wöchigen Mutterschaftsurlaubs bereits heute Anspruch auf Familienzulagen. Die 16 Wochen entsprechen dem Zeitraum, in dem eine Frau nach der Geburt nicht zur Arbeit verpflichtet werden kann. Daher betrifft die Änderung nur die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs.

Seit dem 1. Juli 2021 haben Mütter, die beabsichtigten, nach dem Mutterschaftsurlaub wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und deren Kind direkt nach der Geburt während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss, Anspruch auf eine längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung von höchstens 56 Tagen (Art. 16c Abs. 3 EOG).

In diesem Fall bleibt der Anspruch auf Familienzulagen während höchstens 22 Wochen bestehen. Die 22 Wochen setzen sich aus dem gesetzlichen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen und der längeren Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung von 56 Tagen bzw. 8 Wochen nach Artikel 16c Absatz 3 EOG zusammen.

Bst. c: Vaterschaftsurlaub (neu)

Seit dem 1. Januar 2021 haben erwerbstätige Väter Anspruch auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub.

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c FamZV besteht der Anspruch auf Familienzulagen auch während des höchstens zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs, was der gesetzlich vorgesehenen Dauer entspricht. Somit erstreckt sich der Anspruch nicht auf allenfalls in Gesamtarbeitsverträgen vorgesehene oder vom Arbeitgeber gewährte längere Vaterschaftsurlaube. In

solchen Fällen muss jeweils geprüft werden, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) erfüllt sind.

Bst. d: Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes (neu)

Seit dem 1. Juli 2021 haben Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind zu betreuen, Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von 14 Wochen.

Buchstabe d präzisiert, dass die Familienzulagen auch während eines Urlaubs von höchstens 14 Wochen für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes ausgerichtet werden.

Bst. e: Adoptionsurlaub (neu)

Ab dem 1. Januar 2023 haben erwerbstätige Personen, die ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen, Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub.

In Buchstabe e wird festgehalten, dass die Familienzulagen auch während eines Adoptionsurlaubs von höchstens 2 Wochen ausgerichtet werden.

Bst. f: Jugendurlaub

Hierbei handelt es sich um eine formale Änderung, da dieser Urlaub bereits zuvor in der FamZV unter Buchstabe b vorgesehen war. Da er - im Gegensatz zu den anderen oben erwähnten Urlauben - nicht an die Geburt, Adoption oder Betreuung eines Kindes gebunden ist, sollte er aus Gründen der Kohärenz an das Ende der Liste gesetzt werden.

4 Auswirkungen

4.1 Finanzielle Auswirkungen auf die EO

Die Einführung der Adoptionsentschädigung hat geschätzte Kosten von jährlich insgesamt rund 110 000 Franken zur Folge. Die Ausführungsbestimmungen an sich haben keine zusätzlichen Kosten zur Folge.

4.2 Auswirkungen auf die Durchführungsstelle

Die Neuerungen betreffend die Adoptionsentschädigung, welche mit der Änderung des EOG und den dazugehörigen Verordnungsanpassungen umgesetzt werden, generieren bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK), die für die Umsetzung der Adoptionsentschädigung zuständig sein wird, einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, ob für den Mehraufwand weitere Ressourcen benötigt werden.